



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

25.08.2023

Nr. 45/2023

Seite 435 - 438

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemical Engineering an der FH Münster vom 25.August 2023



**Fachbereich  
Chemieingenieurwesen**

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemical Engineering an der FH Münster vom 25.August 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Chemieingenieurwesen der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:



## Artikel 1

Die Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemical Engineering an der FH Münster vom 07. März 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2013 Seite 105-113) werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Fachhochschule Münster“ wird in der gesamten Ordnung durch „FH Münster“ ersetzt.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Wahlpflichtkatalog der Vertiefungen „Applied Chemistry“ und „Chemical Processing“ gliedert sich in den Wahlpflichtkatalog I (Angebot des Fachbereichs Chemieingenieurwesen, s. Anlage 2) und den Wahlpflichtkatalog II (gemeinsames Angebot des Campus Steinfurt). Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Katalog I im Umfang von mindestens 42 Leistungspunkten zu wählen. Aus dem Katalog II dürfen Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten gewählt werden.
4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlpflichtmodulen unterliegen einer laufenden Aktualisierung und Erweiterung. Der Fachbereich Chemieingenieurwesen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates weitere als die aufgeführten Wahlpflichtmodule zulassen oder bestehende Angebote aufheben. Die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines Semesters aktualisiert und per Aushang oder über die Webseite des Fachbereichs bekanntgegeben.
5. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Die erste Projektarbeit dient der Einführung in die Arbeit im chemischen Laboratorium, während die zweite Projektarbeit eine Literatarbeit ist und das Thema der dritten Projektarbeit frei festgelegt werden kann. Können bereits einschlägige Erfahrungen zur Arbeit im chemischen Laboratorium nachgewiesen werden, kann auch das Thema der ersten Projektarbeit frei gewählt werden.
6. § 8 Abs. 10 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Für die Gesamtnote des Projektmoduls wird der Mittelwert aus der zweiten und der dritten Projektarbeit gebildet. Die erste Projektarbeit fließt nicht in die Gesamtnote des Projektmoduls ein.

7. Die Anlage 2 wird umbenannt in:

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog I – Angebot des Fachbereichs Chemieingenieurwesen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht und gilt für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2023/24 erstmals in den Masterstudiengang Chemical Engineering an der FH Münster einschreiben bzw. in folgenden Semestern erstmals einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesen vom 27. Juni 2023.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, 25. August 2023

Der Präsident  
der FH Münster



Prof. Dr. Frank Dellmann